OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750781/2/ER

Datum:
Linz, 26. Mai 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des D R S, vertreten durch Rechtsanwalt Prof. DI. Mag. A R, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 22. Oktober 2019, GZ: BHVBSich-2018-417520/5-Pac, mit dem der Waffenpasses mit der Nr X samt Beschränkung ausgestellt wurde

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die im Waffenpass mit der Nr x zu vermerkende Beschränkung wie folgt zu lauten hat: „Die Berechtigung zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B gilt nur für die Dauer der Funktion als Jagdschutzorgan“.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Am 5. November 2019 wurde dem nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) der von ihm beantragte Waffenpass vom 22. Oktober 2019 von der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) zugestellt. Dieser Waffenpass enthält zum Bedarf den Vermerk „Jagdaufsichtsorgan“ sowie unter der Rubrik „Behördliche Vermerke“ die Wortfolge „In Ausübung der Tätigkeit als Jagdschutzorgan gem. § 47 Abs. 2 OÖ. Jagdgesetz“.

I.2. Gegen die Ausstellung des Waffenpasses mit der Beschränkung „In Ausübung der Tätigkeit als Jagdschutzorgan gem. § 47 Abs. 2 OÖ. Jagdgesetz“ erhob der Bf mit Schriftsatz vom 2. Dezember 2019 Beschwerde, in der er beantragte, die belangte Behörde möge die Beschwerde dem zuständigen Verwaltungsgericht vorlegen, dieses möge den angefochtenen Bescheid (Beschränkungsvermerk) beheben und einen Beschränkungsvermerk wie folgt verfügen: „Die Berechtigung zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B gilt für die Dauer der Tätigkeit als Jagdschutzorgan“, in eventu einen inhaltlich gleichwertigen Beschränkungsvermerk verfügen, in eventu den angefochtenen Bescheid (Beschränkungsvermerk) beheben und die Angelegenheit zur Verfahrensergänzung an die Erstbehörde zurückverweisen.

Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass diese Beschränkung gemäß § 21 Abs 4 Waffengesetz – WaffG unzulässig sei, da nur eine Beschränkung zulässig sei, die vorsehe, dass die Befugnis zum Führen erlösche, sobald der Berechtigte die gefährdende Tätigkeit künftig nicht mehr ausüben wolle oder dürfe. Unbestritten sei, dass im ggst Fall prinzipiell eine Beschränkung festzusetzen sei. § 21 Abs 4 WaffG spreche ausdrücklich davon, dass lediglich die Befugnis zum Führen unter den im Beschränkungsvermerk festgestellten Umständen erlösche, nicht aber jene zum Erwerb, Besitz und zur Einfuhr. Diesbezüglich dürfe es nach dem ausdrücklichen Gesetzeswortlaut auch keiner besonderen Rechtfertigung. Dies gehe auch ausdrücklich aus einem Runderlass des Bundesministeriums für Inneres hervor, diese Auffassung werde auch von der Literatur geteilt. Die von der belangten Behörde bescheidmäßig festgelegte Beschränkung des Waffenpasses, dass der Erwerb, das Besitzen, das Führen und das Einführen von Schusswaffen der Kategorie B nur in Ausübung der Tätigkeit als Jagdschutzorgan genehmigt sei, sei sohin ungesetzlich. Ferner sei die Beschränkung in der Praxis nicht einhaltbar, daher sei der Erwerb, der Besitz, das Führen und die Einfuhr von Schusswaffen der Kategorie B nahezu faktisch unmöglich. Der Erwerb einer Schusswaffe finde beispielsweise nicht in Ausübung der Tätigkeit als Jagdschutzorgan statt, auch sei der Bf nicht 24 Stunden am Tag und sieben Tage die Woche als Jagdschutzorgan tätig, sodass er in dieser Zeit nicht einmal berechtigt sei, eine Schusswaffe der Kategorie B zu besitzen. Er müsse daher gemäß diesem Beschränkungsvermerk in Ausübung seiner Tätigkeit als Jagdschutzorgan eine Waffe neu erwerben und diese

am Ende seiner Tätigkeit nach einigen Stunden wieder einem Berechtigten überlassen. Selbst wenn sich die Beschränkung ausschließlich auf das Führen beziehen sollte, sei darauf hinzuweisen, dass man auch als Jagdschutzorgan Mittagspausen einhalte, die Toilette aufsuche udgl. Während dieser Tätigkeiten werde die Tätigkeit als Jagdschutzorgan offensichtlich nicht ausgeübt, sodass nach der genannten Beschränkung das Führen und der Besitz der Waffe unzulässig wären. Der ausgestellte Waffenpass reduziere die Berechtigung auf ein Nichts. Ohne gesetzwidrig vorzugehen sei weder der Erwerb, noch der Besitz, das Führen oder die Einfuhr von Schusswaffen der Kategorie B zulässig.

I.3. Mit Schreiben vom 11. Dezember 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Zumal die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht beantragt wurde und die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und darüber hinaus dem Entfall der Verhandlung auch Art 6 EMRK und Art 47 GRC nicht entgegenstehen, konnte von der Durchführung einer Verhandlung abgesehen werden.

II. Das Landesverwaltungsgericht OÖ geht bei seiner Entscheidung von dem unter Punkt I.1. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus, der gänzlich unbestritten blieb und sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Akt und der Beschwerde ergibt.

III. Gemäß § 20 Abs 1 Waffengesetz – WaffG, BGBl. I Nr. 12/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2018, ist der Erwerb, der Besitz und das Führen von Schusswaffen der Kategorie B nur auf Grund einer behördlichen Bewilligung zulässig. Die Bewilligung zum Erwerb, Besitz und zum Führen dieser Waffen ist von der Behörde durch die Ausstellung eines Waffenpasses, die Bewilligung zum Erwerb und zum Besitz dieser Waffen ist von der Behörde durch die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte, zu erteilen.

Gemäß § 21 Abs 2 WaffG hat die Behörde verlässlichen EWR-Bürgern, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und bei denen – soweit es sich nicht um Angehörige der in § 22 Abs 2 Z 2 bis 4 genannten Berufsgruppen handelt – keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie einen verfassungsgefährdenden Angriff gemäß § 6 Abs 2 Polizeiliches Staatsschutzgesetz, BGBl. I Nr. 5/2016, begehen werden und einen Bedarf zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B nachweisen, einen Waffenpass auszustellen. Die Ausstellung eines Waffenpasses

an andere verlässliche Menschen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und bei denen keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie einen verfassungsgefährdenden Angriff gemäß § 6 Abs. 2 Polizeiliches Staatsschutzgesetz begehen werden, liegt im Ermessen der Behörde.

Wird ein Waffenpass nur im Hinblick auf die besonderen Gefahren ausgestellt, die bei der Ausübung einer bestimmten Tätigkeit auftreten, so hat die Behörde gemäß § 21 Abs 4 WaffG die Befugnis zum Führen durch einen Vermerk im Waffenpass so zu beschränken, dass die Befugnis zum Führen erlischt, sobald der Berechtigte diese Tätigkeit künftig nicht mehr ausüben will oder darf. Tritt dies ein, so berechtigt ein solcher Waffenpass nur mehr zum Besitz der Waffen im bisherigen Umfang; einer gesonderten Rechtfertigung bedarf es hierfür nicht.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. § 20 Abs 1 WaffG regelt, dass lediglich ein Waffenpass zum Führen, zum Besitz und zum Erwerb von Schusswaffen der Kategorie B berechtigt, während eine Waffenbesitzkarte nur zum Besitz und zum Erwerb von derartigen Waffen berechtigt.

Gemäß § 21 Abs 4 WaffG kann ein Waffenpass nur in Hinblick auf besondere Gefahren ausgestellt werden, derartige Gefahren hat der Bf durch seine Tätigkeit als Jagdschutzorgan gegenüber der belangten Behörde begründet. Zumal ihm der Waffenpass für den Bedarf als Jagdschutzorgan ausgestellt wurde, war gemäß § 21 Abs 4 WaffG die Befugnis zum Führen entsprechend einzuschränken, wie auch der Bf selbst ausführte.

Der letzte Satz des § 21 Abs 4 WaffG regelt, dass – für den Fall, dass der Berechtigte die Tätigkeit, auf die der Waffenpass eingeschränkt ist, künftig nicht mehr ausüben will, oder darf – ein solcher Waffenpass dann nur mehr zum Besitz der Waffen im bisherigen Umfang berechtigt, wofür es keiner gesonderten Rechtfertigung bedarf.

Dies ergibt sich auch aus den Materialien zu § 21 Abs 4 WaffG (457 BlgNr 20. GP, S 59):
„Die Bindung an besondere Gefahren gemäß Abs. 4 hat wie bisher den Zweck, die Zahl der Menschen zu begrenzen, die berechtigt sein sollen, Waffen zu führen. So wie bisher soll bei Wegfall dieser mit der Ausübung einer bestimmten Tätigkeit verbundenen Gefahr automatisch der Umfang der Berechtigung auf den einer Waffenbesitzkarte beschränkt werden.“

IV.2. Der Bf brachte vor, dass die Beschränkung de facto nicht einhaltbar sei, da er nicht ununterbrochen die Tätigkeit als Jagdschutzorgan ausübe und selbst bei

Ausübung dieser Tätigkeit Pausen einlege, was den Erwerb per se, aber auch den Besitz und das Führen von Waffen in diesen Pausen bzw während der Zeiten, in denen er die Tätigkeit des Jagdschutzorgans gerade nicht ausübe, aufgrund des Beschränkungsvermerks unzulässig machen würde. Der Bf beantragte daher, die Beschränkung möge mit dem Wortlaut „Die Berechtigung zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B gilt für die Dauer der Tätigkeit als Jagdschutzorgan“ verfügt werden.

IV.2.1. Zur vorgebrachten fehlenden Einhaltbarkeit der Beschränkung aufgrund notwendiger Pausen udgl ist auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 28. November 2013, 2013/03/0104 zu verweisen, in der er Folgendes ausführte:
„Wenn § 21 Abs 4 WaffG anordnet, dass die Befugnis zum Führen einer Waffe in Anbetracht des nach dieser Bestimmung vorgenommenen Beschränkungsvermerks im Waffenpass – sofern dieser nur im Hinblick auf die besonderen Gefahren ausgestellt wird, die bei der Ausübung einer bestimmten Tätigkeit auftreten – erlischt, sofern der Berechtigte diese Tätigkeit künftig nicht mehr ausüben will oder darf, bedeutet das, dass dann, wenn der Berechtigte bloß vorübergehend diese Tätigkeit nicht ausübt bzw nicht ausüben darf, die Befugnis zum Führen der Waffe nicht erlischt (vgl in diesem Sinn Grosinger/Siegert/Szymanski, Das neue österreichische Waffenrecht, 2012, S 114 (Anm 4 zu § 21 Abs 4 WaffG)). Wenn somit sogar für die Dauer einer solchen Unterbrechung die Berechtigung zum Führen der Waffe gegeben ist, ist diese Berechtigung auch dann gegeben, wenn der Berechtigte (ohne eine solche Unterbrechung) die gefährliche Tätigkeit nach wie vor ausüben will bzw darf, diese Tätigkeit aber beim Führen der Waffe nicht konkret ausübt.“(vgl dazu auch VwGH 11.10.2017, Ra 2017/03/0088).

Auch den Materialien zu § 21 Abs 4 WaffG ist Entsprechendes zu entnehmen:
„Die Berechtigung die Waffe zu führen erlischt erst dann, wenn der Betroffene künftig nicht mehr geltend machen kann, der Gefahr ausgesetzt zu sein. Wird zB einem Taxilenker das Führen einer genehmigungspflichtigen Waffe für die Dauer der Ausübung seines Berufes erlaubt, erlischt diese Berechtigung erst, wenn er künftig diese Tätigkeit nicht mehr ausüben will, weil er den Beruf wechselt, oder nicht mehr ausüben darf, weil ihm die entsprechende Berechtigung entzogen wurde. Nicht erlöscht sie jedoch, wenn er nur aktuell, etwa zum Zeitpunkt einer sicherheitspolizeilichen Kontrolle, diese Tätigkeit nicht ausübt.“

Daraus ergibt sich, dass Beschränkungsvermerke gemäß § 21 Abs 4 WaffG zur Folge haben, dass nur im Fall der Änderung oder Einstellung jener Tätigkeit, auf die der Vermerk bezogen ist, die Berechtigung zum Führen von Faustfeuerwaffen wegfällt. Bei bloßen Unterbrechungen durch Pausen, Urlaub oder Krankenstand besteht das Recht zum Führen von Faustfeuerwaffen jedoch weiter (vgl Grosinger/Siegert/Szymanski, Das neue österreichische Waffenrecht[5], S 162).

IV.2.2. Dem Bf ist zu folgen, wenn er vorbringt, dass die Formulierung der von der belangten Behörde vermerkten Beschränkung dazu geeignet sei, so ausgelegt zu werden, dass sie sich lediglich auf die konkrete Ausübung der Tätigkeit des Bf als

Jagdschutzorgan bezieht. Der Verwaltungsgerichtshof hielt dazu in der zitierten Entscheidung fest, dass „[d]er an den Spruch des angefochtenen Bescheides und vor diesem Hintergrund anzulegende Maßstab [...] jedenfalls sicherzustellen [hat], dass über den Inhalt des Beschränkungsvermerks kein Zweifel bestehen kann. Der bekämpfte Bescheid wirft aber solche Zweifel auf, lässt er doch auf Grund der Formulierung seines Spruches (...) zumindest zwei Auslegungen zu, nämlich eine gesetzeskonforme - die im Ergebnis auf die Dauer der Beschäftigung als Taxilenker gerichtet ist -, und eine gesetzwidrige, die sich an der konkreten Ausübung einer Taxilenkertätigkeit orientiert."

Durch die von der belangten Behörde gewählte Formulierung kann die Beschränkung – wie vom Bf vorgebracht – dahingehend ausgelegt werden, dass ihm das Führen von Waffen allein während der Ausübung seiner Tätigkeit als Jagdschutzorgan erlaubt sein soll. Dies widerspricht aber – wie unter IV.2.1. dargelegt – der Intention des § 21 Abs 4 WaffG, wonach die Berechtigung zum Führen von Waffen der Kategorie B erst dann erlischt, wenn der Berechtigte die die Gefährdung begründende Tätigkeit nicht mehr ausüben will oder darf. Unterbrechungen der Tätigkeit, die er jedoch noch auszuüben berechtigt und gewillt ist, führen hingegen nicht zum Erlöschen der Berechtigung zum Führen der genannten Waffen. Da die von der belangten Behörde gewählte Formulierung Zweifel am Umfang des Beschränkungsvermerks hervorruft, erweist sie sich iSd zitierten Judikatur als gesetzwidrig.

IV.2.3. Zum vom Bf beantragten Wortlaut des Beschränkungsvermerks hielt der Verwaltungsgerichtshof in der zitierten Entscheidung jedoch fest, dass sich gerade dieser auch so verstehen lasse, dass die Berechtigung zum Führen der Waffe nur für die Dauer der jeweils konkreten Tätigkeit gegeben sein soll. Genau dies trachtet der Bf jedoch zu vermeiden. ISd zitierten Judikatur erweist sich die beantragte Änderung daher als ungeeignet.

Durch die nunmehr im Spruch dieses Erkenntnisses gewählte Formulierung soll klargestellt werden, dass die Befugnis zum Führen von Waffen der Kategorie B erst dann erlischt, wenn der Bf die ihm übertragene Funktion als Jagdschutzorgan nicht mehr ausüben will oder darf.

IV.3. In seinem Erkenntnis vom 9. September 2015, Ro 2015/03/0032, hielt der Verwaltungsgerichtshof fest, dass eine Beschränkung gemäß § 21 Abs 4 WaffG eine untrennbare Nebenbestimmung des Waffenpasses darstellt und dass im Falle der Bekämpfung einer derartigen Nebenbestimmung das Verwaltungsgericht über den Waffenpass insgesamt abzusprechen hat.

Gemäß § 21 Abs 2 WaffG hat die Behörde verlässlichen EWR-Bürgern, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und bei denen – soweit es sich nicht um Angehörige der in § 22 Abs 2 Z 2 bis 4 genannten Berufsgruppen handelt – keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie einen verfassungsgefährdenden

Angriff gemäß § 6 Abs 2 Polizeiliches Staatsschutzgesetz, BGBl. I Nr. 5/2016, begehen werden und einen Bedarf zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B nachweisen, einen Waffenpass auszustellen. Die Ausstellung eines Waffenpasses an andere verlässliche Menschen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und bei denen keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie einen verfassungsgefährdenden Angriff gemäß § 6 Abs 2 Polizeiliches Staatsschutzgesetz begehen werden, liegt im Ermessen der Behörde.

§ 47 Oö. Jagdgesetz regelt folgende Befugnisse der Jagdschutzorgane:

„(1) Die Jagdschutzorgane genießen, wenn sie bei Ausübung ihres Dienstes das Jagdschutzabzeichen sichtbar tragen, den besonderen Schutz, den das Strafgesetz obrigkeitlichen Personen in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes einräumt.

(2) Die Jagdschutzorgane sind - unbeschadet der waffenrechtlichen Vorschriften - befugt, in Ausübung ihres Dienstes ein Jagdgewehr, eine Faustfeuerwaffe und eine kurze Seitenwaffe zu tragen.

(3) Jagdschutzorgane sind berechtigt, von der Waffe Gebrauch zu machen, wenn
a) ein rechtswidriger Angriff auf ihr Leben oder das Leben anderer Personen unternommen wird, oder
b) ein solcher Angriff unmittelbar droht, oder
c) ein solcher Angriff mittelbar dadurch droht, daß eine mit einer Schußwaffe ausgerüstete, beim offenbar unberechtigten Durchstreifen des Jagdgebietes betroffene Person die Waffe nach Aufforderung nicht ablegt oder die abgelegte Waffe ohne Erlaubnis des Jagdschutzorganes wieder aufnimmt.

(4) Der Gebrauch der Waffe ist jedoch nur in einer Weise zulässig, die zur Abwehr des unternommenen oder drohenden Angriffes notwendig ist.

(5) Die Jagdschutzorgane sind in Ausübung ihres Dienstes ferner befugt, im Jagdgebiet
a) Personen, die des Wilderns begründet verdächtig erscheinen oder jagdrechtlichen Vorschriften zuwiderhandeln, anzuhalten, deren Personalien festzustellen, Anzeige zu erstatten und den genannten Personen Wild, Abwurfstangen, Waffen, Fanggeräte und Hunde abzunehmen; abgenommene Sachen hat das Jagdschutzorgan unverzüglich der nächsten Sicherheitsdienststelle abzuliefern oder, sofern dies nicht zumutbar ist, der Sicherheitsdienststelle anzuzeigen.
b) ...

(6) ...

(7) Darüber hinaus sind die Jagdschutzorgane befugt, in den Fällen und unter Beachtung der §§ 35 und 36 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, eine Person zum Zweck ihrer Vorführung vor die Behörde auch festzunehmen und, falls sich diese Person der Festnahme durch Flucht entzieht, sie auch über das Jagdgebiet hinaus zu verfolgen und außerhalb desselben festzunehmen. (Anm: LGBl.Nr. 32/2012)

(8) …“

Der Bf wurde am 12. Jänner 1992 geboren und hat somit das 21. Lebensjahr vollendet. Gründe, die an seiner Verlässlichkeit zweifeln lassen, sind nicht hervorgekommen.
Seinen Bedarf hat er mit seiner Funktion als Jagdschutzorgan begründet. Gemäß § 47 Oö. Jagdgesetz sind Jagdschutzorganen umfassende Ordnungsfunktionen übertragen, die bis hin zur Gefahrenabwehr mittels Waffengebrauch reichen. Da der Bf die Funktion eines Jagdschutzorgans innehat und diese Funktion die genannten Aufgaben beinhaltet, ist darauf zu schließen, dass er in dieser Funktion besonderen Gefahren ausgesetzt ist. Durch die Funktion als Jagdschutzorgan konnte er einen Bedarf an der Ausstellung eines Waffenpasses begründen (vgl VwGH 3.5.2017, Ro 2017/03/0004), wodurch jedoch auch die Einschränkung gemäß § 21 Abs 4 WaffG auf die Funktion als Jagdschutzorgan erforderlich war.

Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen würden, dass der Bf einen verfassungsgefährdenden Angriff gemäß § 6 Abs 2 Polizeiliches Staatsschutzgesetz begehen werde, sind nicht hervorgekommen.

V. Im Ergebnis wurde dem Bf zurecht ein Waffenpass mit einer Beschränkung gemäß § 21 Abs 4 WaffG ausgestellt, jedoch war die Beschränkung spruchgemäß abzuändern.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter